

VIDEO-ON-DEMAND DOWNLOAD UND STREAMING

*GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von
Film-/ Video-on-Demand Angeboten via Download und/ oder Streaming
(inklusive sogenannte „unlimitierte Abonnements“)*

Tarif VR-OD 4

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

24.03.2022

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich

1. für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Film-/ Video-on-Demand-Angeboten (Filmvideo-on-Demand-Angebote), die den Download von Filmvideowerken im Sinne von Ziffer II.2.b) beim Endnutzer über internet- oder mobilfunk-basierte Services zum Gegenstand haben. Der Download bezeichnet sowohl das endgültige als auch das temporäre Abspeichern eines Filmvideowerkes auf einem Speichermedium des Endnutzers.
2. für Filmvideo-on-Demand-Angebote, wenn und soweit der zu lizenzierende Dienst Filmvideowerke unter Nutzung des GEMA-Repertoires zum Abruf und zur Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums durch den Endnutzer anbietet, ohne dass der Endnutzer eine dauerhafte Kopie fertigen kann (Streaming).
3. für kostenpflichtige Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) für Filmvideowerke zum Abruf mit eingeschränkter Vervielfältigungsmöglichkeit („Subscription Video-on-demand“ oder „S-VoD“).

Endnutzer ist diejenige Person, welche das Filmvideo-on-Demand-Angebot entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch wahrnimmt.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Tarifs sind insbesondere Musikvideos und reine Video-Konzertmitschnitte, die nicht unter Ziffer II.2b)gg) fallen.

II. Vergütungen

1. Vergütungspflicht

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a) durch die Vervielfältigung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationsservern oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- b) durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c) durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- d) durch den tatsächlichen Abruf eines in einem Filmvideowerk enthaltenen Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer oder
- e) durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Filmvideowerke, die Musikwerke des GEMA-Repertoires enthalten, zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Filmvideowerken durch den Endnutzer nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Regel- und Mindestvergütung für Filmvideo-on-Demand Angebote

- a) Die nachstehenden Prozentvergütungen für die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires beziehen sich jeweils auf die Bemessungsgrundlage, ausschließlich Mehrwertsteuer. Prozent- und Mindestvergütungssätze berücksichtigen einen pauschalen und bereits proratierten Musikanteil.

Nr.	Kategorie	Download to own		Streaming	
		Regelvergütung (in %)	Mindestvergütung (in Euro)	Regelvergütung (in %)	Mindestvergütung (in Euro)
1	Spielfilm	3,15 %	0,1650 €	2,60 %	0,0550 €
2	Serie lang (pro Episode)	3,00 %	0,0490 €	2,50 %	0,0235 €
3	Kurzfilm	3,12 %	0,0210 €	2,60 %	0,0080 €
4	Serie / Show / Reality kurz (pro Episode)	1,33 %	0,0180 €	1,10 %	0,0060 €
5	Show / Reality lang (pro Episode)	1,75 %	0,0750 €	1,50 %	0,0250 €
6	Konzert-Film / Musikformate (falls seriell: pro Episode)	5,40 %	0,3135 €	4,50 %	0,1045 €
7	Dokumentarfilm / Dokumentation (falls seriell: pro Episode)	2,10 %	0,0225 €	1,75 %	0,0087 €
8	Ratgeber, Reportagen, Berichterstattung (falls seriell: pro Episode)	1,20 %	0,0100 €	1,00 %	0,0022 €
9	Clips (falls seriell: pro Episode)	1,50 %	0,0050 €	1,25 %	0,0011 €

Im Vergütungssatz Streaming ist die Möglichkeit der Anfertigung einer zeitlich beschränkten Kopie auf einem Speichermedium des Endnutzers enthalten, wobei die Kopie auf dreißig (30) Tage sowie auf eine Abspieldauer von achtundvierzig (48) Stunden bei einmal begonnener Wiedergabe begrenzt sein muss.

b) Terminologie

Die in Ziffer II.2.a) genannten Kategorien von Filmvideowerken sind unabhängig vom Herstellungsland und der Original-Sprachfassung und werden im Sinne dieses Tarifes wie folgt definiert:

aa) Spielfilm:

Ein Kino- oder Fernsehfilm, dessen Handlung erfunden oder der Realität nachempfunden ist und der zur Unterhaltung dient. Ein Spielfilm hat eine Spieldauer von mindestens sechzig (60) Minuten. Von der Definition „Spielfilm“ umfasst sind Animations- und Kinderfilme. Typische Beispiele sind First Run Features (Kino-Filme), D.T.V. („direct-to-video“), M.O.W. („movie of the week“/ Fernsehfilm) und auch sogenannte Mini-Serien, wobei zu Vergütungszwecken ein Einzelfilm einer Mini-Serie als ein Spielfilm zählt (eine Mini-Serie setzt sich aus mehreren Fernsehfilmen zusammen, umschreibt eine abgeschlossene Handlung und umfasst in der Regel nicht mehr als zwölf (12) Einzel-Filme). Bei einer kürzeren Spieldauer als sechzig (60) Minuten greift die Kategorie „Kurzfilm“.

bb) Serie lang:

Ein Fernseh-Programm, das aus mehreren einzelnen Programm-Teilen besteht und im Sinne dieses Tarifes ausschließlich fiktionales Programm umfasst. Die einzelnen Teile werden Episoden genannt. Die Episoden bilden Staffeln, basierend auf den jährlichen oder halbjährlichen Neuausstrahlungen der neuen Episoden. Im hier vorliegenden Sinne handelt es sich stets um ein serielles Format mit Drehbuch/ Regieanweisung (sogenanntes „Scripted Entertainment“). Die „Serie lang“ hat eine Spieldauer von mindestens vierzig (40) und ist kürzer als sechzig (60) Minuten. Bei einer kürzeren Spieldauer greift die Kategorie „Serie kurz“ und bei längerer Spieldauer die Kategorie „Spielfilm“. Die Vergütung bezieht sich auf die einzelne Episode. Typische Beispiele der Kategorie „Serie lang“ sind serielle Komödien, Dramen und Animationsprogramme.

cc) Kurzfilm:

Ist ein Spielfilm, der eine Mindestlänge von (10) Minuten hat und kürzer ist als sechzig (60) Minuten.

dd) Serie/ Show/ Reality kurz:

- (1) „Serie kurz“ wird ebenso definiert wie die „Serie lang“, jedoch beträgt die Spieldauer in der Kategorie „Serie kurz“ mindestens zehn (10) Minuten, ist aber kürzer als vierzig (40) Minuten. Die Vergütung bezieht sich auf die einzelne Episode. Typische Beispiele sind Sitcoms, Soap Operas, Telenovelas und Animationsprogramme.
- (2) „Show kurz“ ist ein Fernseh-Programm, das aus mehreren einzelnen Teilen, Staffeln und Episoden besteht oder das aus nur einem einzelnen Teil besteht, der keine Fortsetzung erfährt. In der Regel führt ein Moderator vor Publikum durch die Sendung. Die Spieldauer der „Show kurz“ beträgt mindestens zehn (10) Minuten und ist kürzer als vierzig (40) Minuten. In Abgrenzung zur „Serie kurz“ handelt es sich stets um ein Programm ohne Drehbuch/ Regieanweisung (sogenanntes „unscripted entertainment“). Bei einer längeren Spieldauer greift die Kategorie „Show lang“. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode. Typische Beispiele sind Spiel- und Talk-Shows.
- (3) Für die Kategorie „Reality kurz“ greift die Definition der „Show kurz“, wobei das Format darüber hinaus über Darsteller versucht, die Wirklichkeit abzubilden. Als „Reality-TV“ sind zudem „Scripted-Reality“-Formate einzustufen (d.h. Reality-TV, in dem eine Reality-Show nur vorgetäuscht wird, die Szenen jedoch nach Regieanweisung von Laiendarstellern gespielt werden; sogenannte „Doku-Soap“). Die Kategorie „Reality kurz“ hat eine Spieldauer von mindestens zehn (10) Minuten und ist kürzer als vierzig (40) Minuten. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode.

ee) Show/ Reality lang:

- (1) Für die Kategorie „Show lang“ greift die Definition der Kategorie „Show kurz“, jedoch liegt die Spieldauer der „Show lang“ bei mindestens vierzig (40) Minuten.
- (2) Die Kategorie „Reality lang“ wird ebenso definiert wie die Kategorie „Reality kurz“, jedoch beträgt die Spieldauer in der Kategorie „Reality lang“ mindestens vierzig (40) Minuten.

ff) **Dokumentarfilm/ Dokumentation:**

Nicht-fiktionaler Film oder nicht-fiktionale serielle Episode. Es wird versucht, ein tatsächliches Geschehen einzufangen, wobei der Sachverhalt in der Regel auf einer journalistisch-wissenschaftlichen Recherche beruht. Grundsätzlich wirken keine Schauspieler mit, eingeblendete Sequenzen werden verbal kommentiert. Ein weiterer Bestandteil der Dokumentation können Interviews sein. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 Minuten. Typische Beispiele sind Dokumentationen aus den Bereichen Politik, Geschichte, Lifestyle, Natur und Umwelt (Tierfilm). Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode.

gg) **Konzertfilm/ Musikformate:**

Dokumentation, Spielfilm oder Show, bei der der Schwerpunkt auf der Musik liegt. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 Minuten. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode. Der Konzertfilm ist vom bloßen Konzertmitschnitt abzugrenzen und weist eine redaktionell überarbeitete Berichterstattung auf, die über die reine Wiedergabe hinausgeht. Für reine Konzertmitschnitte greifen je nach Plattform-Angebot die Music-on-Demand Tarife VR-OD 7 bis 9.

hh) **Ratgeber, Reportagen, Berichterstattung:**

Unter dem Oberbegriff „Ratgeber, Reportagen und Berichterstattung“ sind sowohl nicht-fiktionale, edukative Formate zu verstehen, bei denen die Lösung eines bestimmten Problems im Vordergrund steht, als auch Reportagen und Darstellungen, bei denen aus unmittelbarer Anschauung berichtet wird. Die Formate können auch seriell angeboten werden. Die Mindest-Spieldauer beträgt 10 Minuten. Typische Themen der Ratgeber sind: Verbraucherrechte, Finanzen, Reise, Autos, Mode, Erziehung, Gesundheit und Familie. Typisches Thema der Reportage/ Berichterstattung ist Sport. Die Vergütung bezieht sich bei seriellem Programm auf die einzelne Episode.

ii) **Clips:**

Unter dem Oberbegriff Clip sind fiktionale und nicht-fiktionale Filme, Serien-Episoden oder audiovisuelle Sequenzen zu verstehen, die kürzer sind als zehn (10) Minuten. Die Kategorie umfasst Formate mit und ohne Drehbuch/ Regieanweisungen (scripted und unscripted Entertainment). Bei einer Spieldauer ab inklusive zehn (10) Minuten greift die jeweils passende nächst höhere Kategorie. Der Clip ist abzugrenzen vom Musikvideo, hier greifen je nach Plattform-Angebot die Music-on-Demand Tarife VR-OD 7 bis 9. Typische Clip-Beispiele sind Mobile-TV-Serien, Informationsfilme, Boulevard- und Lifestyle-Meldungen.

Sollte die Einordnung eines Formats im Einzelfall nicht eindeutig möglich sein, so greift die Vergütung der Kategorie, die die meisten Übereinstimmungen mit dem Format aufweist.

3. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Filmvideonutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer. Insoweit wird klargestellt, dass der Netto-Endnutzerpreis für ein Abonnement unabhängig von der Anzahl der erfolgten Abrufe keinerlei Abzüge erfährt.
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung (inklusive Werbeeinnahmen aus Werbung und/oder Bannerwerbung, die in den Stream des Filmvideowerks eingebettet ist („Instream-Werbeinnahmen“)), Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

4. Anteilsberechnung / Meldung

- a) Für den Fall, dass der zu lizenzierende Dienst nicht alleine Angebote beinhaltet, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs fallen, wird dies bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer II.3. entsprechend berücksichtigt. Unbenommen bleibt, dass die auf diese Weise in Abzug gebrachten Einnahmen im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Lizenzierung der übrigen, nicht unter diesen Tarif fallenden Angebote des zu lizenzierenden Dienstes herangezogen werden können.

- b) Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Filmvideowerke genutzt werden, die Musikwerke enthalten, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Nutzungsrechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.
- c) Hinsichtlich des Meldungsumfanges wird hiermit klargestellt, dass der Lizenznehmer nicht lediglich die Filmvideowerke sondern die in den Filmvideowerken enthaltenen Musikwerke, inklusive aller dazu gehörenden Urheber-Angaben zu melden hat.

5. Sonderregelung zur Regel- und Mindestvergütung für S-VoD-Angebote im Sinne von Ziffer I. 3. (Testvergütungssätze bis zum 31.12.2021)

Für kostenpflichtige Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote, auch sogenannte „unlimitierte Abonnements“) für Filmvideowerke zum Abruf mit eingeschränkter Vervielfältigungsmöglichkeit („Subscription Video-on-demand“ oder „S-VoD“) greifen als Testvergütungssätze für einen Testzeitraum bis zum 31.12.2021 zunächst folgende Vergütungssätze:

- a) Regelvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Regelvergütung beträgt 3,125 Prozent der Bemessungsgrundlage.

- b) Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Mindestvergütung beträgt Euro 0,25 pro Monat und Abonnent/ Endkunde („per-subscriber-minimum“ oder „PSM“).

- c) Die unter lit. a) und b) genannten Vergütungssätze greifen für folgende Angebote:

Angebote, für die der zu lizenzierende Dienst während eines bestimmten sich wiederholenden Zeitraums und gegen Zahlung eines Abonnement-Entgeltes durch den Endnutzer Filmvideowerke, die Musikwerke des GEMA-Repertoires enthalten, in elektronischer oder ähnlicher Weise übermittelt und es dem Endnutzer ermöglicht, (i) diese bei aktiver Internetverbindung abzuspielen und (ii) gegebenenfalls eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie anzufertigen, die eine Wiedergabe des Filmwerkes ohne aktive Internetverbindung ermöglicht („Tethered Download“). Die Beschränkung besteht in der Bindung der Speicherung und Wiedergabemöglichkeit an (i) einen begrenzten Abruf-Zeitraum von einem (1) Monat nach Herstellung der Kopie beziehungsweise 48 Stunden ab dem Betätigen der Wiedergabefunktion durch den Endkunden und kumulativ an (ii) einzelne Geräte, Gerätegruppen oder an die Limitierung der Anzahl gleichzeitig und insgesamt abrufbarer Videos. Nicht erfasst sind Angebote, die Downloads durch Endnutzer ermöglichen, die nicht den genannten Beschränkungen entsprechen.

- d) Der zu lizenzierende Dienst kann jederzeit für die Regel- und Mindestvergütung für Filmvideo-on-Demand Angebote nach Ziffer II. 2 dieses Tarifs optieren.
- e) Für die Vergütung des Angebots nach dieser Sonderregelung greifen die vorgenannten Bestimmungen außer Ziffer II.2. und 4.b).

6. Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer II 2. bis 5. beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240,00 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Rechtseinräumung

- a) Die Rechtseinräumung für den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke des GEMA-Repertoires zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen des Betriebs des zu lizenzierenden Dienstes können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt und soweit dies von der jeweiligen Vergütungsregelung umfasst ist,
 - Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,
 - Werke des GEMA-Repertoires öffentlich zugänglich gemacht werden,

- Werke des GEMA-Repertoires als Download auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden,
- Werke des GEMA-Repertoires ohne endgültige Speichermöglichkeit zur einmaligen Wiedergabe des Werkes auf dem Wiedergabemedium des Endnutzers vorübergehend vervielfältigt werden,
- Werke des GEMA-Repertoires als eingeschränkte Kopie auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden.

b) Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

c) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild.

d) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Musikwerk, um dieses im Filmvideo-on-Demand-Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Diensteanbieter des zu lizenzierenden Dienstes, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

6. Zeitliche Geltung / Testvergütungsphase für S-VoD-Angebote

Die Vergütungssätze für Nutzungen gemäß Ziffer I. 1. und 2. gelten für die Zeit ab dem 01.01.2011. Die Bestimmung zum Mindestbetrag (Ziffer II 6.) gilt für die Zeit ab dem 01.07.2018. Die Vergütungssätze für Nutzungen gemäß Ziffer I. 3. (S-VoD) gelten für die Zeit ab dem 01.01.2009; es handelt sich insoweit um Testvergütungssätze, die ausschließlich beschränkt auf den Testzeitraum bis zum 31.12.2021 gelten.